

Aktuelle Steuerinformationen für den GmbH-Geschäftsführer

November 2022

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

auch wenn eine Immobilie als Anschauungs- und Werbeobjekt gegenüber potentiellen Kunden dienen soll, kann ein **Vorsteuerabzug** einer GmbH aus Sanierungskosten ausgeschlossen sein. Das ist der Fall, wenn die Leistungen den **privaten Interessen** des Geschäftsführers und seiner Ehefrau dienen. Wir stellen Ihnen dazu eine aktuelle Entscheidung vor. Zudem zeigen wir, warum bei Belastung des Gesellschafterverrechnungskontos **kein Steuerbonus** für Handwerkerleistungen gewährt wird. Der **Steuertipp** weist auf die Möglichkeit hin, sich bei fehlender tatsächlicher Fahrten mit dem Firmenwagen gegen die Anwendung der **0,03%-Regelung** zu wehren.

GMBH

Kein Vorsteuerabzug, wenn Leistungen (auch) privaten Interessen dienen

Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) hat entschieden, dass der Vorsteuerabzug einer Kapitalgesellschaft aus Leistungen für private Interessen ihres **Geschäftsführers** und dessen Ehefrau ausgeschlossen ist.

Im Streitfall ging es um eine GmbH, deren Gesellschafter und Geschäftsführer C ist. Seine Frau ist bei der GmbH geringfügig beschäftigt. Sie ist Eigentümerin eines mit einer Doppelhaushälfte bebauten Grundstücks, das sie im Jahr 2015 teilweise an die GmbH vermietet hatte. Die Vermietung erfolgte ohne Umsatzsteuer. Das Gebäude wurde 2015 aufwendig saniert (Einbau einer Lüftungsanlage, von Rollläden und Dachfenstern) und mit umfangreicher Haustechnik ausgerüstet (Elektroinstallationen inklusive Photovoltaikanlage). Auftraggeber war die GmbH, die auch die Rechnungen beglich. Eine Abrechnung der GmbH ge-

genüber der Eigentümerin oder C erfolgte nicht. Seit 2016 nutzen C und seine Ehefrau das Gebäude zu Wohnzwecken. Die GmbH begehrte den Vorsteuerabzug und argumentierte, dass es sich bei dem Gebäude um ein **Prototypenhaus** handle, das zwar privat genutzt werde, aber in erster Linie Demonstrationszwecken gegenüber potentiellen Kunden diene.

Das sahen sowohl das Finanzamt als auch das FG anders und versagten der GmbH den Vorsteuerabzug. Sie vertraten die Auffassung, dass die erbrachten Leistungen ihrem objektiven Inhalt nach unmittelbar den privaten Interessen des Geschäftsführers der GmbH und dessen Ehefrau dienen. Unerheblich sei, dass die GmbH durch die Nutzung des Gebäudes als **Anschauungs- und Werbeobjekt** gegebenenfalls mittelbar die Stärkung der Gesamttätigkeit des Unternehmens bezweckt habe.

In dieser Ausgabe

- ☑ **GmbH:** Kein Vorsteuerabzug, wenn Leistungen (auch) privaten Interessen dienen..... 1
- ☑ **Wertgebühr:** Wenn ein Antrag auf verbindliche Auskunft zurückgenommen wird 2
- ☑ **Handwerkerleistungen:** Kein Steuerbonus bei Belastung des Gesellschafterverrechnungskontos 2
- ☑ **Auslandsaufenthalt:** Wann der Kindergeldanspruch in Deutschland verlorengehen kann .. 3
- ☑ **Scheidung:** Wann ist von einer Nutzung zu eigenen Wohnzwecken auszugehen? 3
- ☑ **Erholungsbeihilfen:** Arbeitgeber kann Urlaub der Arbeitnehmer steuergünstig bezuschussen 4
- ☑ **Steuertipp:** 0,03%-Regelung ist nur bei bewegtem Firmenwagen hinzunehmen 4

WERTGEBÜHR

Wenn ein Antrag auf verbindliche Auskunft zurückgenommen wird

Steuerzahler können die steuerlichen Konsequenzen ihres Handelns im Vorhinein rechtssicher abklären lassen, indem sie bei ihrem Finanzamt eine verbindliche Auskunft einholen. Der wesentliche Vorteil liegt darin, dass das Finanzamt an diese Auskunft gebunden ist, so dass der Steuerzahler **Rechts- und Planungssicherheit** erhält.

Diese Rechtssicherheit kostet allerdings Geld: Für die Bearbeitung verbindlicher Auskünfte erhebt das Finanzamt eine Gebühr, die sich primär nach dem **Gegenstandswert** richtet. Lässt sich ein solcher Wert nicht bestimmen oder schätzen, wird eine **Zeitgebühr** von 50 € je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit berechnet. Sofern ein Antrag auf verbindliche Auskunft vor Bekanntgabe der Entscheidung zurückgenommen wird, kann das Finanzamt die Gebühr ermäßigen. Nach dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) ist dabei wie folgt vorzugehen:

- Hat das Finanzamt noch nicht mit der Bearbeitung des Antrags begonnen, muss die Gebühr auf null reduziert werden.
- Hat das Finanzamt bereits mit der Bearbeitung des Antrags begonnen, ist der bis zur Rücknahme des Antrags angefallene Bearbeitungsaufwand „angemessen“ zu berücksichtigen und die Gebühr anteilig zu ermäßigen.

Die zweite Fallgestaltung „Rücknahme nach Bearbeitungsbeginn“ hat kürzlich den Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt. Im Streitfall hatte eine Gesellschaft eine verbindliche Auskunft zur steuerlichen Entstrickung von Wirtschaftsgütern beantragt. Das Finanzamt stieg in die komplexe rechtliche Prüfung ein, sprach sich mit Mittel- und Oberbehörden ab und führte eine Besprechung mit dem Antragsteller durch. Nachdem in die Bearbeitung 156 Arbeitsstunden eingeflossen waren, nahm die Gesellschaft ihren Antrag zurück. Das Finanzamt zog den Gegenstandswert der Auskunft von 30 Mio. € heran und berechnete daraus eine Gebühr von 109.736 €. Aufgrund der Antragsrücknahme ermäßigte es die Gebühr aber um 10 % auf „nur“ noch 98.762 €. Diese Ermäßigung errechnete das Finanzamt, indem es die bereits geleisteten 156 Arbeitsstunden zu den noch ausstehenden zehn bis 15 Arbeitsstunden ins Verhältnis setzte, die zur endgültigen Entscheidung über den Antrag noch erforderlich gewesen wären. Die Gesellschaft klagte gegen diese Berechnung; nach den Regeln des AEAO dürfe nur die Zeitgebühr von 100 € pro Stunde, somit insgesamt 15.600 €, abgerechnet werden.

Der BFH hat jedoch dem Finanzamt recht gegeben und entschieden, dass die Gebühr nach dem AEAO nicht generell auf die Zeitgebühr begrenzt werden muss. Vielmehr ist der Bearbeitungsaufwand laut BFH

auch dann „angemessen“ berücksichtigt, wenn das Finanzamt die Wertgebühr (wie im Streitfall) nur im Verhältnis des bisherigen zum noch ausstehenden Bearbeitungsaufwand proportional reduziert.

HANDWERKERLEISTUNGEN

Kein Steuerbonus bei Belastung des Gesellschafterverrechnungskontos

Wenn Steuerzahler einen Handwerker in ihrem Privathaushalt beauftragen, können sie die anfallenden Lohnkosten mit 20 %, maximal 1.200 € pro Jahr, von der eigenen Einkommensteuer abziehen. Voraussetzung für die Gewährung des Steuerbonus ist, dass der Steuerzahler für die Handwerkerleistung eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das **Bankkonto des Leistungserbringers** erfolgt ist. Barzahlungen erkennt das Finanzamt nicht an, weil der Steuerbonus die legale Beschäftigung fördern soll.

GmbH-Gesellschafter sollten in diesem Zusammenhang ein neues Urteil beachten: Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Handwerkerlöhne nicht absetzbar sind, wenn die Rechnung durch Belastung des Gesellschafterverrechnungskontos beglichen wurde. Im Streitfall hatte der Gesellschafter einer Dachdecker-GmbH seine Firma mit Abdichtungs- und Reparaturarbeiten an seinem privaten Wohnhaus beauftragt. Die ihm hierfür gestellte Rechnung hatte er im Wege der Aufrechnung über sein Gesellschafterverrechnungskonto beglichen lassen.

Hinweis: Bei GmbH-Geschäftsführern kommt es oft vor, dass sie für die GmbH Geld auslegen oder umgekehrt die GmbH Zahlungen für die Geschäftsführer leistet, die privater Natur sind. Diese Vorgänge werden klassischerweise auf einem Gesellschafterverrechnungskonto erfasst und gegengerechnet.

Der BFH hat den Zahlungsweg über das Gesellschafterverrechnungskonto nicht anerkannt und dem Gesellschafter der Dachdeckerfirma daher den Steuerbonus für Handwerkerleistungen versagt. Der Rechnungsbetrag müsse nach den gesetzlichen Vorgaben auf einem Konto des Leistenden **bei einem Kreditinstitut** gutgeschrieben werden. Ohne die Einbindung eines Kreditinstituts und somit ohne bankenmäßige Dokumentation des Zahlungsvorgangs dürfe kein Steuerbonus für Handwerkerleistungen abgezogen werden. Die Aufrechnung durch Belastung des Gesellschafterverrechnungskontos bei der leistungserbringenden GmbH erfüllt also nicht die gesetzlichen Anforderungen an den Zahlungsweg.

Hinweis: GmbH-Gesellschafter sollten darauf achten, dass sie auch die durch ihre eigene GmbH erbrachten Handwerkerleistungen über ihr Bankkonto abwickeln, so dass die bankenmäßige Dokumentation gewährleistet und der Handwerkerlohn absetzbar ist.

AUSLANDSAUFENTHALT

Wann der Kindergeldanspruch in Deutschland verlorengehen kann

Sofern sich ein Kind länger im (außereuropäischen) Ausland aufhält, können die Familienkassen den Eltern für diese Zeiten den Kindergeldanspruch aberkennen. Eltern haben regelmäßig nur so lange Anspruch auf Kindergeld, wie ihr Kind seinen **Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland oder einem anderen EU- bzw. EWR-Staat hat.

Bei länger andauernden Auslandsaufenthalten eines Kindes ist von besonderer Bedeutung, ob für das Kind in Deutschland noch **Räumlichkeiten zum Wohnen** vorgehalten werden. Das zeigt ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zum Kindergeldanspruch. Im Streitfall hatte der Vater während des Auslandsaufenthalts seiner Frau und seiner Kinder die große Familienwohnung aufgegeben und war in eine wesentlich kleinere Wohnung umgezogen. Sein Kind hatte sich mehr als ein Jahr zu Ausbildungszwecken außerhalb der EU und des EWR aufgehalten. Der BFH hat entschieden, dass das Kind in einem solchen Fall nur dann noch einen Inlandswohnsitz in der elterlichen Wohnung beibehält, wenn

- ihm in dieser Wohnung noch geeignete Räume zum dauerhaften Wohnen zur Verfügung stehen und
- es diese auch objektiv jederzeit nutzen kann.

Darüber hinaus setzt die Beibehaltung eines Inlandswohnsitzes laut BFH voraus, dass die Wohnung auch tatsächlich mit einer gewissen Regelmäßigkeit genutzt wird. Hierfür muss sich das Kind in der Regel zumindest in den ausbildungsfreien Zeiten **hauptsächlich** am Ort der Inlandswohnung aufgehalten haben.

Hinweis: Um die Verbindungen des Kindes ins Inland bei längeren Auslandsaufenthalten nachzuweisen, empfiehlt es sich, die Inlandsaufenthalte zu protokollieren (z.B. über Reiseunterlagen wie etwa Flugtickets).

SCHEIDUNG

Wann ist von einer Nutzung zu eigenen Wohnzwecken auszugehen?

Wenn Immobilien des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist veräußert werden, muss der realisierte Wertzuwachs grundsätzlich als Gewinn aus **privaten Veräußerungsgeschäften**

versteuert werden. Eine Ausnahme gilt für selbstgenutzte Wohnimmobilien. Diese können auch innerhalb der Zehnjahresfrist steuerfrei veräußert werden. Voraussetzung hierfür ist eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken. Das Finanzgericht Münster (FG) hat untersucht, ob auch die Überlassung einer Immobilie an die ehemalige Ehefrau und die gemeinsamen Kinder eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken darstellt.

Der Kläger war verheiratet und Vater zweier Kinder. Die Eheleute waren je zur Hälfte Miteigentümer eines Grundstücks. Im Rahmen ihrer Scheidung im Jahr 2014 schloss der Kläger mit der Kindsmutter eine Scheidungsfolgenvereinbarung, wonach die Kindsmutter ihren Miteigentumsanteil auf den Kläger übertrug. Nach der Vereinbarung hatte die Kindsmutter zugleich das Recht, das Hausgrundstück bis 2018 bzw. Ende 2019 unentgeltlich mit den gemeinsamen Kindern zu nutzen. Hätte der Kläger die Immobilie bis dahin verkauft oder wäre seine Ex-Frau auf eigenen Wunsch vorzeitig ausgezogen, hätte er ihr einen Mietzuschuss zahlen müssen. Vereinbart war außerdem, dass das mietfreie Wohnen eine Unterhaltsleistung des Klägers darstellt. Im Jahr 2018 veräußerte der Kläger das Objekt. Das Finanzamt berücksichtigte den Verkauf des 2014 erworbenen hälftigen Miteigentumsanteils als **steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn**.

Das FG hielt die dagegen gerichtete Klage für unbegründet. Private Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken sind solche, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **nicht mehr als zehn Jahre** beträgt. Diese Voraussetzung ist im Hinblick auf den vom Kläger anlässlich der Scheidung erworbenen Miteigentumsanteil erfüllt. Der Besteuerung steht auch nicht entgegen, dass der Kläger keine Gewinnerzielungsabsicht hatte. Die Ausnahme von der Besteuerung aufgrund einer Nutzung zu eigenen Wohnzwecken kam ebenfalls nicht in Betracht. Denn eine solche Nutzung liegt nicht vor, wenn der Steuerzahler die Wohnung entgeltlich oder unentgeltlich einem Dritten überlässt, ohne sie zugleich selbst zu bewohnen. Die Überlassung eigene Kinder kann zwar begünstigt sein, diese Begünstigung ist aber aufgrund der Mitnutzung durch die Kindsmutter ausgeschlossen. Es liegt auch kein bloß von den Kindern abgeleitetes Nutzungsrecht, sondern ein selbständiges Nutzungsrecht der Kindsmutter vor.

Hinweis: Da der Vater Revision eingelegt hat, wird nun der Bundesfinanzhof das letzte Wort in der Sache haben.

ERHOLUNGSBEIHILFEN

Arbeitgeber kann Urlaub der Arbeitnehmer steuer-günstig bezuschussen

Wenn Arbeitgeber die Urlaubskasse ihrer Beschäftigten aufbessern wollen, können sie ihnen pauschal besteuerte Erholungsbeihilfen zahlen: Begünstigt sind Zahlungen bis zu 156 € pro Jahr und Arbeitnehmer. Für den Ehe- bzw. Lebenspartner des Arbeitnehmers dürfen noch einmal maximal 104 € und für jedes Kind 52 € pro Jahr gezahlt werden. Für eine vierköpfige Familie darf sich die Erholungsbeihilfe also auf **364 € pro Arbeitnehmer** summieren. Sind beide Eltern berufstätig, darf jeder von ihnen diese Summe von seinem Arbeitgeber erhalten, insgesamt dürfen also 728 € das Familienbudget aufbessern.

Hält der Arbeitgeber diese Wertgrenzen ein, kann er die Lohnsteuer auf die Erholungsbeihilfe **pauschal mit 25 %** einbehalten. Der Arbeitnehmer muss auf den Zuschuss dann weder Steuern noch Sozialabgaben zahlen. Dabei kann der Arbeitgeber entscheiden, ob er die Beihilfe „brutto für netto“ auszahlt und die Lohnsteuer somit zusätzlich verausgabt, oder ob er die Lohnsteuer von der Beihilfe einbehält, so dass er sie letztlich auf den Arbeitnehmer abwälzt und nur eine reduzierte Beihilfe zur Auszahlung kommt.

Arbeitnehmer haben keinen Anspruch auf Erholungsbeihilfen, vielmehr sind dies **freiwillige Leistungen** des Arbeitgebers. Auch Minijobber können die Erholungsbeihilfe erhalten, sie wird nicht in die monatliche 520-€-Grenze (bis September 2022: 450-€-Grenze) eingerechnet.

Hinweis: Überschreitet der Arbeitgeber die Wertgrenzen auch nur um 1 €, kann die Erholungsbeihilfe nicht mehr pauschal versteuert werden, und für den Arbeitnehmer entstehen Steuern und Sozialabgaben.

Unerheblich für die Anwendung der Lohnsteuerpauschalierung ist, ob mit dem Zuschuss der Aufenthalt am Meer, der Skiurlaub in den Bergen oder der Besuch im Freizeitpark finanziert wird. Wichtig ist nur, dass der Arbeitnehmer die Beihilfe **für Erholungszwecke genutzt** hat und die Zahlung in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Urlaub (maximal drei Monate davor oder danach) geflossen ist.

Hinweis: Damit das Finanzamt die Lohnsteuerpauschalierung anerkennt, muss der Arbeitnehmer nachweisen, dass er das Geld tatsächlich für Erholungszwecke ausgegeben hat. Wer seinen Urlaub zu Hause verbracht hat, kann zum Beispiel die Quittungen über Freizeitpark- oder Schwimmbadbesuche beim Arbeitgeber einreichen. Ist der Arbeitnehmer verreist, sollte er seinem Arbeitgeber die Rechnung des Reiseveranstalters oder Hotels vorlegen. Mit diesen Nachweisen kann der Arbeitgeber die Erholungsbeihilfe sogar nachträglich pauschalbesteuert auszahlen.

STEUERTIPP

0,03%-Regelung ist nur bei bewegtem Firmenwagen hinzunehmen

Wird dem Arbeitnehmer ein betriebliches Kfz dauerhaft zur Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte überlassen, erhöht sich der **geldwerte Vorteil**: Für jeden Kalendermonat sind 0,03 % des Bruttolistenpreises je vollen Entfernungskilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte anzusetzen.

Die Finanzverwaltung hat in den Lohnsteuer-Richtlinien 2023 klargestellt, dass die 0,03%-Regelung auch für volle Kalendermonate Anwendung findet, in denen das Fahrzeug tatsächlich **nicht** für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte **genutzt** wird.

Diese Auffassung widerspricht der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH). Danach ist die 0,03%-Regelung erst dann anzuwenden, wenn **mindestens 15 Fahrten monatlich** zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte durchgeführt werden. Wegen der fehlenden Wege zur Arbeit kann der Arbeitnehmer keine Entfernungspauschale geltend machen. Damit bedarf es nach der Rechtsprechung des BFH in diesem Fall auch keines Korrekturpostens in Form des Ansatzes der 0,03%-Regelung.

Hinweis: Die Erfolgsaussichten im Fall eines Rechtsstreits gegen die bedenkliche Verwaltungsauffassung stehen daher gut.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

IMPRESSUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827
vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812,
Geschäftsführer Margot Liedl, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter
USt.-ID-Nr.: DE268560688

Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Naderlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!